

TE Vwgh Erkenntnis 2023/3/15 Ra 2022/09/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §45 Abs1 Z1

VStG §51e Abs2 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §44 Abs2

VwRallg

1. VStG § 45 heute
 2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
-
1. VStG § 51e gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VStG § 51e gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 3. VStG § 51e gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. VStG § 51e gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 5. VStG § 51e gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie Hofrat Mag. Feiel und Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentliche Revision des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 26. August 2022, VGW-031/048/17140/2021-11, betreffend Einstellung eines

Strafverfahrens nach dem Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 13./14. Bezirk; mitbeteiligte Partei: A B in C), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 15. Oktober 2021 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, am 31. Jänner 2021 um 12:57 Uhr in 1130 Wien, Hietzinger Kai 143, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 und 9 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV), keinen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Er habe dadurch § 40 lit. c in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 3. COVID-19-NotMV verletzt und es wurde über ihn wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 40 EpiG eine Geldstrafe von 120 Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit vier Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Mit Straferkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 15. Oktober 2021 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, am 31. Jänner 2021 um 12:57 Uhr in 1130 Wien, Hietzinger Kai 143, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, 2, und 4 bis 7 und 9 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV), keinen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Er habe dadurch Paragraph 40, Litera c, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 2, und Absatz 2, Ziffer 2, Epidemiegesetz 1950 (EpiG) in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz eins, und 2 3. COVID-19-NotMV verletzt und es wurde über ihn wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 40, EpiG eine Geldstrafe von 120 Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit vier Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

2 Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Mitbeteiligte Beschwerde.

3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis behob das Verwaltungsgericht Wien ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Straferkenntnis und stellte das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ein. Die „ordentliche“ Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für unzulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis behob das Verwaltungsgericht Wien ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Straferkenntnis und stellte das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG ein. Die „ordentliche“ Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für unzulässig.

4 Nach Wiedergabe des Spruchs des angefochtenen Bescheids und der Erklärung, dass der Mitbeteiligte in seiner Beschwerde die Verwirklichung des Tatbestands umfangreich begründet bestreite, führte das Verwaltungsgericht zur Begründung seines Erkenntnisses aus (Schreibweise im Original):

„Das Verwaltungsgericht Wien führt seit nunmehr beinahe 2 Jahren derartige Massenverfahren nach der gegenständlich angezogenen Rechtsnorm des Epidemiegesetzes, in Verbindung mit der - (gegenständlich 4.) Corona Schutzmaßnahmen Verordnung - durch; die Anzeigen werden, wie die gegenständliche, in vorgedruckten Formularen vor Ort von den polizeilichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgefüllt; wobei regelmäßig in den öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Verwaltungsgericht zu dem auf dem vorgedruckten Anzeigeformular angegebenen Sachverhalt keine ergänzende Aussage gemacht werden kann. Von einer ergänzenden Befragung des Meldungslegers ist somit in Richtung des erkennbar fehlenden Anzeigehaltes, nämlich der Erfassung jener Person, die mit der BF nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und zu der sie den laut der verletzten Rechtsnorm den gesetzlich gebotenen Mindestabstand nicht eingehalten haben soll, keine Klärung zu erwarten.

Das erkennende Gericht verkennt nicht, dass das vorliegende Straferkenntnis dem Konkretisierungsgebot des Paragraphen 44a Z 1 VStG grundsätzlich genügt, als die Person, zu der der Mindestabstand unterschritten und die nicht im gemeinsamen Haushalt der BF lebt, nicht namentlich in die Tat Umschreibung einfließen muss; umgekehrt muss jedoch aufgrund der schlüssigen Begründung der Anzeige und des darauf aufbauenden Straferkenntnisses jene Person in der Anzeige aufscheinen, um das Begründungselement des fehlenden Mindestabstandes und der fehlenden Hausgemeinschaft mit der für das für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit in einem

Verwaltungsstrafverfahren untermauern zu können. Das erkennende Gericht verkennt nicht, dass das vorliegende Straferkenntnis dem Konkretisierungsgebot des Paragraphen 44a Ziffer eins, VStG grundsätzlich genügt, als die Person, zu der der Mindestabstand unterschritten und die nicht im gemeinsamen Haushalt der BF lebt, nicht namentlich in die Tat Umschreibung einfließen muss; umgekehrt muss jedoch aufgrund der schlüssigen Begründung der Anzeige und des darauf aufbauenden Straferkenntnisses jene Person in der Anzeige aufscheinen, um das Begründungselement des fehlenden Mindestabstandes und der fehlenden Hausgemeinschaft mit der für das für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit in einem Verwaltungsstrafverfahren untermauern zu können.

Diesen Voraussetzungen vermag der gegenständliche Akteninhalt nicht zu genügen.“

5 Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht fallunspezifisch mit dem Fehlen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung.

6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Amtsrevision des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde erstattete in dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

7 Die Revision ist aus den nachstehenden, in der Revision geltend gemachten Gründen zulässig und auch begründet:

8 Selbst nach der Darstellung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Erkenntnis wurde dem Mitbeteiligten ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 zweiter Satz 3. COVID-19-NotMV, bei Veranstaltungen einen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, vorgeworfen. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht keine konkreten Feststellungen zu dem Sachverhalt traf, den es einer rechtlichen Beurteilung unterzog und die Ausführungen offenbar aus einem eine Frau betreffenden Erkenntnis kopiert zu sein scheinen, setzte sich das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung ausschließlich mit einer Unterschreitung des 2-Meter-Abstandes auseinander und stellte auf Verfahren nach einer „Corona Schutzmaßnahmen Verordnung“ (gemeint wohl die hier nicht gegenständliche COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) ab. Bereits aus diesem Grund ist das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Selbst nach der Darstellung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Erkenntnis wurde dem Mitbeteiligten ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Paragraph 12, Absatz 2, zweiter Satz 3. COVID-19-NotMV, bei Veranstaltungen einen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, vorgeworfen. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht keine konkreten Feststellungen zu dem Sachverhalt traf, den es einer rechtlichen Beurteilung unterzog und die Ausführungen offenbar aus einem eine Frau betreffenden Erkenntnis kopiert zu sein scheinen, setzte sich das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung ausschließlich mit einer Unterschreitung des 2-Meter-Abstandes auseinander und stellte auf Verfahren nach einer „Corona Schutzmaßnahmen Verordnung“ (gemeint wohl die hier nicht gegenständliche COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) ab. Bereits aus diesem Grund ist das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

9 Zudem ist das Folgende anzumerken:

1 0 Gemäß der Verweisungsbestimmung des § 38 VwGVG gilt im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 25 Abs. 1 VStG das Amtswegigkeitsprinzip und gemäß § 25 Abs. 2 VStG der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, wonach vom Verwaltungsgericht von Amts wegen unabhängig von Parteienvorbringen und -anträgen der wahre Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln ist. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dem AVG (vgl. zur Anwendbarkeit im vorliegenden Fall § 38 VwGVG in Verbindung mit § 24 VStG und § 45 Abs. 2 AVG) eine antizipierende Beweiswürdigung fremd (vgl. etwa VwGH 9.7.2020, Ra 2020/09/0019, mwN - auch zu den Erfordernissen an die Begründung eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses). Gemäß der Verweisungsbestimmung des Paragraph 38, VwGVG gilt im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß Paragraph 25, Absatz eins, VStG das Amtswegigkeitsprinzip und gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VStG der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, wonach vom Verwaltungsgericht von Amts wegen unabhängig von Parteienvorbringen und -anträgen der wahre Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln ist. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dem AVG vergleiche , zur Anwendbarkeit im vorliegenden Fall Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG und Paragraph 45, Absatz 2, AVG) eine antizipierende Beweiswürdigung fremd

vergleiche , etwa VwGH 9.7.2020, Ra 2020/09/0019, mwN - auch zu den Erfordernissen an die Begründung eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses).

1 1 Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits zu § 51e Abs. 2 Z 1 VStG, der insoweit § 44 Abs. 2 VwGVG entspricht, ausgesprochen, dass die Berufungsbehörde (nunmehr: das Verwaltungsgericht) seine Entscheidung, mit der sie die verhängte Geldstrafe in eine Verfahrenseinstellung umwandelt, nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte treffen dürfen, wenn dies auf einer geänderten Beweiswürdigung beruht. Der Fall darf ausschließlich aufgrund von Ergebnissen beurteilt werden, die in einer (unmittelbar) durchgeführten mündlichen Verhandlung vorgekommen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Beweisergebnisse zugunsten des Beschuldigten anders gewürdigt werden. Zudem darf die Beweiswürdigung erst nach einer vollständigen Beweiserhebung einsetzen (vgl. zum Ganzen VwGH 4.10.2012, 2012/09/0005). Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits zu Paragraph 51 e, Absatz 2, Ziffer eins, VStG, der insoweit Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entspricht, ausgesprochen, dass die Berufungsbehörde (nunmehr: das Verwaltungsgericht) seine Entscheidung, mit der sie die verhängte Geldstrafe in eine Verfahrenseinstellung umwandelt, nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte treffen dürfen, wenn dies auf einer geänderten Beweiswürdigung beruht. Der Fall darf ausschließlich aufgrund von Ergebnissen beurteilt werden, die in einer (unmittelbar) durchgeführten mündlichen Verhandlung vorgekommen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Beweisergebnisse zugunsten des Beschuldigten anders gewürdigt werden. Zudem darf die Beweiswürdigung erst nach einer vollständigen Beweiserhebung einsetzen vergleiche , zum Ganzen VwGH 4.10.2012, 2012/09/0005).

1 2 Das Verwaltungsgericht hat in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In den Abs. 2 bis 5 leg. cit. finden sich Ausnahmen von der Verhandlungspflicht (VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0107). Ein Absehen von der Verhandlung wäre nach dieser Bestimmung zu beurteilen und zu begründen gewesen. Das Fehlen jeglicher Begründung für den Entfall einer mündlichen Verhandlung belastet ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis ebenfalls mit Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht hat in Verwaltungsstrafsachen gemäß Paragraph 44, Absatz eins, VwGVG grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In den Absatz 2, bis 5 leg. cit. finden sich Ausnahmen von der Verhandlungspflicht (VwGH 25.10.2018, Ra 2018/09/0107). Ein Absehen von der Verhandlung wäre nach dieser Bestimmung zu beurteilen und zu begründen gewesen. Das Fehlen jeglicher Begründung für den Entfall einer mündlichen Verhandlung belastet ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis ebenfalls mit Rechtswidrigkeit.

1 3 Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen der vorrangig wahrzunehmenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen der vorrangig wahrzunehmenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 15. März 2023

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022090132.L00

Im RIS seit

04.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at